

Satzung Schachklub Schwäbisch Hall e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schachklub Schwäbisch Hall e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins und der Gerichtsstand ist Schwäbisch Hall.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Schachspiels als sportliche Disziplin in allen seinen Formen und in allen Bevölkerungskreisen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege des sportlichen Wettkampfs und der Jugendarbeit.
3. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind im Verein ausgeschlossen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft in Dachorganisationen

1. Der Verein kann sich zur Wahrung seiner Interessen anderen Organisationen und Dachverbänden anschließen.
2. Der Verein ist Mitglied im Schachverband Württemberg e.V. als übergeordneter Dachverband und anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Schachverbands Württemberg e.V.
3. Der Verein strebt die ständige Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) an, will sie beibehalten und anerkennt für sich und seine Mitglieder als verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jedermann, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Gewähr für eine geordnete Mitgliedschaft bietet und bereit ist, sich für den Verein im Sinne dieser Satzung einzusetzen, kann Mitglied werden.
2. Jugendliche und Heranwachsende, die das 7. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter in den Verein als Jugendmitglied aufgenommen werden.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus und bedarf der Zustimmung des Vorstands. Gleichzeitig ist eine Bank-Einzugsermächtigung für die folgenden Jahre abzugeben.
4. Personen, die sich um die Förderung der Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt nach Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden;
 - a) wegen wiederholten absichtlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung und Vereinsbeschlüsse,
 - b) wegen Handlungen, die gegen den Verein gerichtet sind, seine Zwecke und sein Ansehen zu schädigen geeignet sind,
 - c) wenn das Mitglied länger als 1 Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das betreffende Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach der Zustellung des Ausschlussbeschlusses durch eingeschriebenen Brief an den ersten Vorsitzenden des Vereins Widerspruch einlegen und an die nächste Hauptversammlung des Vereins appellieren, zu der das Mitglied einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet dann über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Ausschlussbeschluss des Vorstandes zugestellt wird, im Falle einer Einlegung des Widerspruchs und der Anrufung der Hauptversammlung mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hauptversammlung einen endgültigen Beschluss gefasst hat. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
4. Der Todesfall führt zur sofortigen Beendigung der Mitgliedschaft
5. Bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft sind die Vereinsbeiträge zu entrichten.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung,
 - Vorstand
 - Abteilungen

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus bis zu 9 Personen:
 - a) Die/Der erste Vorsitzende
 - b) Die/Der zweite Vorsitzende
 - c) Die/Der Schatzmeister(in)
 - d) Die/Der Schriftführer(in)
 - e) Die/Der Spiel- und Turnierleiter(in)

f) Die/Der Jugendleiter(in)

g) Die/Der Pressesprecher(in)

Wenn AbteilungsleiterInnen gemäß §8 der Satzung gewählt werden, sind sie auch Mitglied im Vorstand.

2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Erste Vorsitzende vertreten.
3. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Wirtschaftsplans unter Berücksichtigung und Beschlussfassung der Wirtschaftspläne der Abteilungen
 - d) Beschlussfassung über eine Reisekostenrichtlinie
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt jeweils mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet mit der Wahl des neuen Vorstandes.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig während der laufenden Amtszeit aus, bestellt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Bei Stimmgleichheit gilt ein im Vorstand gestellter Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand das Protokoll für Mitglieder offenlegen. Eine Offenlegung kann vom Vorstand nur verweigert werden, wenn Datenschutzgründe oder Persönlichkeitsrechte dagegen sprechen.
8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 8 Abteilungen

1. Im Verein können nach Zustimmung der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden.
2. Über die Notwendigkeit der Abteilungen beschließt der Vorstand im Einzelfall.
3. Die Abteilungen werden durch die AbteilungsleiterInnen geleitet. Die AbteilungsleiterInnen sind besondere Vertreter gemäß §30 BGB.
4. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Den Abteilungen steht das Recht zu, für ihren eigenen sportlichen und finanziellen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszweckes halten muss. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und entscheidet über alle wichtigen Fragen gemäß Absatz 6.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einladung hat durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch E-Mail zu erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
4. In der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen zumindest folgende Punkte vorgesehen sein:
 - Geschäftsbericht des Vorstandes
 - Berichte der Abteilungen
 - Finanzbericht
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Anträge der Mitglieder
 - Verschiedenes
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beratung oder Beschlussfassung zu stellen. Solche Anträge müssen schriftlich oder per E-Mail gestellt werden und dem Vorstand bzw. dem 1. Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Der Vorstand soll solche Anträge den Mitgliedern in einem Nachtrag zur Einladung schriftlich oder per E-Mail bekanntgeben.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Haushaltsplan
 - Vorliegende Anträge
 - Beitragsordnung
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
8. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der Vorstandsmitglieder, leitet die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in eine Niederschrift aufzunehmen und von dem 1. Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

9. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
10. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
11. Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 10 Beiräte/Arbeitskreise

1. Der Vorstand kann die Einrichtung von Beiräten und Arbeitskreisen beschließen.
2. Die Beiräte sollen entsprechend ihrer Kompetenz Sacharbeit im Sinne der Vereinsziele leisten und mindestens jährlich zusammentreffen. Sie wählen jeweils einen Vorsitzenden. Diese berichten dem Vorstand über die Arbeit der Beiräte.
3. Die Arbeitskreise sollen dem Vorstand und der Geschäftsführung themenbezogene Handlungskonzepte vorschlagen und ausgewogen besetzt sein.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. In dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein. Die Beschlussfassung ist in § 9 Ziffer 10 geregelt.
2. Diese Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des nach der Liquidation des Vereins vorhandenen Vereinsvermögens. Es ist vorrangig Einrichtungen, die sich der ortsansässigen, gemeinnützigen Institution zur Pflege des Schachspiels verpflichtet haben, zuzuführen. Die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Satzungszwecke zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Hall in Kraft.

Die Satzung vom 13.04.1984 ist ungültig.